

---

-

## Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	1
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

### 1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 1/10 AL 112/02
Datum	17.04.2003

### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Erinnerung gegen die Feststellung der Geb<sup>1</sup>/<sub>4</sub>hrenschild f<sup>1</sup>/<sub>4</sub>r die Erinnerungsf<sup>1</sup>/<sub>4</sub>hrerin vom 10.12.2002 <sup>1</sup>/<sub>4</sub>ber den Betrag von 17,50 Euro wird zur<sup>1</sup>/<sub>4</sub>ckgewiesen.

Gr<sup>1</sup>/<sub>4</sub>nde:

I.

In dem Ausgangsverfahren L [10 AL 112/02](#) wurde die am 15.03.2002 eingelegte Berufung in der seit 28.09.2000 rechtsh<sup>1</sup>/<sub>4</sub>ngigen Streitsache gegen die Erinnerungsf<sup>1</sup>/<sub>4</sub>hrerin (Ef.) am 15.11.2002 zur<sup>1</sup>/<sub>4</sub>ckgenommen. Die Beteiligten stritten dabei <sup>1</sup>/<sub>4</sub>ber die R<sup>1</sup>/<sub>4</sub>ck-nahme und Erstattung eines Eingliederungszuschusses f<sup>1</sup>/<sub>4</sub>r die Zeit vom 01.05.1999 bis 30.04.2000 in H<sup>1</sup>/<sub>4</sub>he von 50 Prozent des ma<sup>1</sup>/<sub>4</sub>geblichen Entgelts, u. a. weil das Arbeitsverh<sup>1</sup>/<sub>4</sub>tnis bereits zum 31.12.1999 beendet worden war.

Mit Geb<sup>1</sup>/<sub>4</sub>hrenfeststellung und Kostenrechnung (GuK) vom 15.01. 2003 hat der Urkundsbeamte der Gesch<sup>1</sup>/<sub>4</sub>ftsstelle (UdG) des Bayerischen Landessozialgerichts (LSG) der Ef. Ausz<sup>1</sup>/<sub>4</sub>ge aus dem Geb<sup>1</sup>/<sub>4</sub>hrenverzeichnis <sup>1</sup>/<sub>4</sub>bersandt, wonach

---

wegen der Prozessstellung der Ef. als Beklagter 17,50 Euro zu erstatten seien.

Hiergegen hat die Ef. mit Schreiben vom 13.01.2003 per Fax, eingegangen am gleichen Tag, Erinnerung eingelegt.

Zur Begründung trägt die Ef. im Wesentlichen unter Bezugnahme auf Erinnerungen vom 16.10.02 und 11.09.02 vor: Die Erhebung der geforderten Beträge entbehre einer Rechtsgrundlage. Sie sei nach der Fassung des Sozialgerichtsgesetz §§ SGG durch das 6. SGGÄndG von der Erhebung einer Pauschgebühr ausgenommen, da im bezogenen Rechtsstreit weder Kläger noch Beklagte zu den in [§ 183 SGG](#) genannten Personen gehörten und gemäß [§ 197 a SGG](#) i.d.F. des 6. SGGÄndG damit die Anwendung der §§ 183 ff. entfalle. Etwas anderes ergebe sich auch nicht aus [Art. 17 Abs. 1 Satz 2](#) des 6. SGGÄndG (im folgenden Art. 17). Eine Abhilfe hat der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle (UdG) nicht vorgenommen und mit Schreiben vom 15.01.2003 an die Ef. auf vorangegangene Vorgänge mit sogenannten Übergangsfällen, für den das bisherige Pauschgebührenrecht gelte, Bezug genommen.

Die Ef. ist bei ihrer Ansicht geblieben und hat auf ihre am 20.12.2002 vorgetragene Rechtsmeinung in den vorangegangenen Erinnerungen vom 16.10.2002 und 25.10.2002 Bezug genommen. Diese setzen sich im wesentlichen mit einem Urteil des BSG (30.01. 2002, Aktenzeichen [B 6 KA 12/01 R](#)) auseinander in dem zu entscheiden war, ob der unterlegenen Klagepartei auch außergerichtliche Kosten von Beigeladenen aufzuerlegen waren. Diese Entscheidung sei zwar für die Frage der Erhebung von Gerichtskosten sachlich nicht einschlägig. Es falle allerdings auf, dass das BSG an der Übergangsregelung des Art. 17 Abs. 1 ansetze, obwohl die Begründung des Gesetzgebers besagte Regelung ausschließlich unter dem Aspekt einer Weitergeltung des alten Gebührenrechts abhandle. Im gegenüberstellenden Vergleich von Satz 1 und Satz 2 a.a.O. halte der 6. Senat dafür, es müsse innerhalb des Satzes 2 auf die Rechtshängigkeit des Verfahrens in der Sache abgestellt werden. Mit Bezug auf die Begründung zu Art. 18 des Gesetzesentwurfes (der dann unverändert als Art. 17 Abs. 1 Gesetz geworden sei) folgere es, aus der Anordnung der Weitergeltung des bisherigen Gebührenrechts für die in Art. 17 Abs. 1 erfassten Fälle sei "abzuleiten, dass insoweit in vertragsärztlichen Streitverfahren [§ 193 Abs. 1 und 4 SGG](#) a.F. uneingeschränkt gelte". Aus den weiteren Entscheidungsgründen trete dann allerdings ein Gesichtspunkt hervor, der die o.e. Ausführungen des Senats im Ergebnis als obiter dictum erscheinen lasse. Es sei der Rekurs auf die grundlegende Entscheidung [BSGE 72, 148](#) ff. = [SozR 3-2500 § 15 Nr. 1](#) zur (vormaligen) Frage, ab wann bei verfassungskonformer Auslegung die Neuregelung des [§ 193 Abs. 4 Satz 2 des SGG](#) i.d.F des Art. 15 Nr. 2 des Gesundheitsstruktur-Gesetzes vom 21.12.92 anzuwenden sei.

Es ließe sich jedenfalls resümieren, dass der 6. Senat die Kostengrundscheidungen auch ohne Bezugnahme des Art. 17 Abs. 1 (bzw. der entsprechenden amtlichen Begründung) hätte treffen können, ja sogar sie selbst bei Fehlen besagter Übergangsregelung ebenso getroffen hätte, und zwar aus denselben Gründen, die zu den o. e. Entscheidungen zu [§ 193 Abs. 4 Satz 2](#)

---

[SGG](#) a.F. gefÃ¼hrt haben. Dieser Schluss gelte umso mehr, als der 6. Senat an anderer Stelle der EntscheidungsgrÃ¼nde ausdrÃ¼cklich offen lÃ¤sst, ob und inwieweit der Gesetzgeber sich der Auswirkungen der Neuregelungen speziell auf vertragsÃ¤rztliche Streitverfahren Ã¼berhaupt bewusst gewesen sei. Es sei zuzugestehen, dass der in Art. 17 Abs. 1 Satz 2 verwendete Begriff "rechtshÃ¤ngig" durchaus an [Â§ 94 SGG](#) denken lieÃe, wonach mit Erhebung der Klage die Streitsache rechtshÃ¤ngig werde. Art. 17 spreche jedoch von (rechtshÃ¤ngigen) Verfahren. Dies mÃ¼sse im Kontext zur Diktion und vor allem zum Regelungsgehalt des [Â§ 197a SGG](#) gesehen werden, der auf den jeweiligen Rechtszug abstelle. D.h. aber schon begrifflich kÃ¶nne es keine "Streitsachen nach [Â§ 197a SGG](#)" geben. Ferner gelte es zu bedenken, dass z.B. auch AntrÃ¤ge auf einstweiligen Rechtsschutz ein â auch hinsichtlich der Kosten â eigenstÃ¤ndiges "Verfahren" auslÃ¶sten, und von daher u.U. ebenfalls dem Regelungskreis des [Â§ 197a SGG](#) unterfallen kÃ¶nnten (zur vielfÃ¤ltigen Verwendung des Begriffs "Verfahren" siehe z.B. auch [Â§ 183 SGG](#) oder [Â§ 114 Abs. 3 BRAGO](#)). Solche Antragsverfahren werden nach Ã¼blichem Sprachgebrauch nicht "rechtshÃ¤ngig", sondern "anhÃ¤ngig". Von daher kÃ¶nne es nicht Ã¼berzeugen, mittels Gegenschluss aus Art. 17 Abs. 1 Satz 1 folgern zu wollen, Satz 2 a.a.O. beziehe sich auf das "ganze Verfahren" (mit u.U. mehreren RechtszÃ¼gen). Noch ein weiterer Umstand spreche gegen die Auffassung, Satz 2 a.a.O. mÃ¼sse rechtsstreitbezogen (und nicht: rechtszugbezogen) verstanden werden. GemÃ¤Ã [Â§ 183 Satz 2 SGG](#) (i.d.F des 6. ÃndG) bleibe in Verfahren, die nach dem 01.01.2002 erstmals rechtshÃ¤ngig/anhÃ¤ngig werden, ein (spÃ¤ter) sonstiger Rechtsnachfolger eines nach Satz 1 a.a.O. als KlÃ¤ger oder Beklagter Beteiligten nur im jeweils laufenden Rechtszug kostenfrei. Es leuchte nicht ein, dass im Rahmen des Art. 17 Abs. 1 Satz 2 der Gesetzgeber Kostenfreiheit evtl. fÃ¼r bis zu drei Instanzen habe festlegen wollen, sofern nur die Klage vor dem 02.01.2002 erhoben worden ist. Auch [Â§ 183 Satz 2 SGG](#) spreche somit dafÃ¼r, dass durch Art. 17 Abs. 1 Satz 2 ein bisher (sprich: bis zum 01.01.2002) nach [Â§ 183 SGG](#) a.F. begÃ¤nstigter Beteiligter nur (noch) fÃ¼r den laufenden Rechtszug "geschÃ¼tzt" werden solle, sofern er ansonsten per 02.01.2002 mit sofortiger Wirkung 197a SGG unterfallen wÃ¼rde; nur insoweit gelte 183 SGG in der "bisherigen Fassung" weiter.

Bei dieser Sicht Ã¼ber die gesetzliche Neuregelung relativiere sich zwangslÃ¤ufig die vom 6. BSG-Senat angestellte Vermutung, der Gesetzgeber habe die KÃ¶rperschaften und Anstalten des Ã¶ffentlichen Rechts fÃ¼r eine u.U. noch sehr lange Ã¼bergangszeit nicht von der PauschgebÃ¼hr freistellen wollen. Gerade der vom Gesetzgeber beabsichtigte Ã¼bergang zur Erhebung von Kosten nach dem GKG lasse dann vielmehr ebenso gut den Schluss zu, die KÃ¶rperschaften und Anstalten sollten fÃ¼r die relativ kurze Ã¼bergangszeit (scil. des laufenden Rechtszuges; vgl. o.) nicht (mehr) mit der PauschgebÃ¼hr belegt werden. Die in Art. 17 Abs. 1 Satz 1 angegebene Rechtsverordnung sei per 02.01.2002 aufgehoben. Sie hilfsweise einer GebÃ¼hrenfestsetzung zu Grunde zu legen, nachdem der Rechtszug vor dem 02.01.2002 nicht abgeschlossen war, sei nicht statthaft (Gegenschluss aus Art. 17 Abs. 1 Satz 1).

Der Bezirksrevisor hat fÃ¼r den Erinnerungsgegner i. S. der Rechtsansicht des UdG Stellung genommen.

---

II.

Die Erinnerung ist zulässig, insbesondere rechtzeitig und formgerecht eingelegt ([Â§ 189 Abs. 2 Satz 2 SGG](#)). In der Sache hat sie keinen Erfolg.

Die Staatskasse hat einen Anspruch auf Gebühren von 17,50 Euro. Die Verpflichtung der Ef. folgt aus [Â§ 184 SGG](#) i.V.m. der Rechtsverordnung zu [Â§ 184 Abs. 2](#) in der Fassung des 4. Euro Einführungsgesetz vom 21.12.2000 ([BGBl I S. 1983](#)).

Der Ef. ist zu konzedieren, dass durch [Art. 19 des 6. SGG](#) das alte Gebührenrecht außer Kraft gesetzt worden ist. Weiter ist es ein allgemein anerkannter Grundsatz, dass neues Recht sofort nach seinem Inkrafttreten gilt ([Art. 82 Abs. 2](#) des Grundgesetzes - GG -), was allerdings im vorliegenden Falle zu wesentlich höheren Gebühren gemäß [Â§ 197 a SGG](#) führen würde, jedoch wegen des Unterliegens des damaligen Gegners die Ef. nicht belasten würde. Entsprechend dem Gebot aus [Art. 82 Abs. 2 Satz 1 GG](#) hat der Gesetzgeber mit [Art. 19 des 6. SGG](#) das Inkrafttreten der Änderungen im Gebühren- bzw. Kostenvorschriften ([Art. 1 Nr. 61 bis 68 des 6. SGG](#)) zum 2. Januar 2002 angeordnet ([Art. 19 Satz 2 des 6. SGG](#)). Rechtssystematisch vorangehend (in Art. 17) hat der Gesetzgeber aber als Ausnahme der oben dargestellten grundsätzlichen Rechtslage die Fortgeltung des alten Gebührenrechts in zwei Fallgruppen angeordnet.

Für jede Art von sozialgerichtlicher Streitigkeit - auch Verfahren gem. [Â§ 197a SGG](#) des neuen Rechts - ist in Art. 17 Satz 1 bestimmt, dass Gebühren (gemeint sein können hier nur Pauschgebühren, da Gerichtsgebühren damals noch nicht gegeben waren) und Mutwillenskosten nach den bisher geltenden Bestimmungen zu erheben sind, wenn sie am Tag vor dem Inkrafttreten des 6. SGG fällig geworden sind - allerdings nur für diesen einen Rechtszug. Dies trifft auf die Streitsachen der Ef. nicht zu, da die Pauschgebühren bzw. Pauschalgebühren hier erst nach Beendigung des Rechtsstreits am 23.10.2002 fällig wurden (vgl. [Â§ 185 SGG](#) in jeder Fassung).

Darüber hinaus hat der Gesetzgeber aber für die besondere Gruppe der nach neuem Recht gebührenpflichtigen Rechtsstreite zusätzlich noch die Weitergeltung der Anordnungen des Satzes 1 aus Art. 17 Abs. 1 für die gesamte Dauer des Rechtsstreits angeordnet. Denn er bestimmt, dass [Â§ 183](#) des Sozialgerichtsgesetzes in der bisherigen Fassung weitergelte. Darüber hinaus knüpft diese Anordnung an das gesamte alte System an, also auch an Pauschgebühren für Beigeladene ([Â§ 184 Abs. 1 SGG](#) - "Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts haben für jede Streitsache, an der sie beteiligt sind, eine Gebühr zu entrichten" -; wohingegen [Â§ 184 i. d. F. des 6. SGG](#) - "Kläger und Beklagte" spricht) und die Weitergeltung der gem. [Â§ 184 Abs. 2 SGG](#) erlassenen Rechtsverordnung. Dies ergibt sich aus den im Beschluss des Senats vom 07.01.2003 genannten Gründen, worauf Bezug genommen wird. Insbesondere soll aber daraus wiederholt werden, dass unter Würdigung der Interessenlage einer bereits bei Rechtshängigkeit eines

---

Prozesses gebührenbelastete Rechtspersonen (die Pauschgebühr entsteht nach altem wie neuem Recht, sobald die Streitsache rechtshängig geworden ist, vgl. [Â§ 184 Abs. 1 Satz 2 SGG](#)) keine Gründe ersichtlich sind, wonach ein Vertrauen darauf begründet worden wäre, bei Fortführung des Verfahrens in mehreren Instanzen von der Entrichtung dieser Gebühren völlig befreit zu werden. Letztlich meint aber die Ef. wegen der Rechtsänderung auch hier wegen ihres Obsiegens grundsätzlich von derartigen Kosten befreit zu sein. Allenfalls kann sie darauf vertrauen, weiterhin bis zum Ende der Rechtsstreite in allen Instanzen in der bislang massigen Form belastet zu werden, mit den seit mehreren Jahrzehnten (seit 1968) unveränderte Gebührensätzen und einer Aufteilung zwischen allen Pauschgebührenpflichtigen. Dies spricht im Übrigen auch entgegen der Ansicht der Ef. dafür, die Anordnung gem. Art. 17 Abs. 1 Satz 2 dahingehend zu verstehen, dass die alten Vorschriften (Rechtsverordnung zu Â§ 184, die erst zum 02.01. 2002 aufgehoben und zuvor einer Änderung unterworfen wurde, obwohl diese vordergründig nur für einen Tag gelten sollte, vgl. [Art. 19 Satz 2](#) i.V.m. [Art. 16 des 6. SGG-ÄndG](#)) und nicht die neuen, dreimal so hohen (jetzt in Â§ 184 direkt geregelt) Gebührensätze Anwendung finden sollen. Aber selbst dieses Vertrauen hat der Gesetzgeber nicht durchgängig geschätzt. Denn in Verfahren außerhalb des Anwendungsbereichs von [Â§ 197a SGG](#) sind auch in bereits anhängigen Rechtsstreiten bei Fälligkeit ab 01.01.2002 (in weiteren Instanzen) die höheren Pauschalgebühren zu entrichten (vgl. dazu BSG, Beschluss vom 30.8.2002, Az. [B 13 SF 1/02](#)). Die Gesetzesbegründung lässt mit hinreichender Deutlichkeit erkennen, dass die Einführung von Gerichtskosten einen durch die Kombination von Gerichtskostenfreiheit für natürliche Personen und Pauschgebührenpflicht für die beteiligten Körperschaften und Anstalten geprägten Rechtszustand ablösen soll ([BT-Drucks. 14/5943 S. 28](#) f zu Art. 1 Nr. 68 (Â§ 197a)). Erst wenn tatsächlich Gerichtskosten erhoben werden können, entfällt nach dieser Gesetzeskonzeption die Pauschgebühr. Diese Rechtsmeinung wird auch von der gesamten Literatur vertreten (vgl. Wenner, *SozSich* 2001, 422ff, 428 und Weiser, *Mitteilungen der LVA Ober- und Mittelfranken* 2002, 298). Sie entspricht auch der höchststrichterlichen Rechtsprechung. Dies kommt neben dem erwähnten Beschluss des BSG vom 30.08.2002 (10. Abs. der Gründe) insbesondere auch in der jetzt von der Ef. angeführten Entscheidung zum Ausdruck, die zwar ein Problem nach [Â§ 193 Abs. 4 SGG](#) behandelt, in dem aber insgesamt zum Systemwechsel Ausführungen gemacht sind. Gerade die Anführung der Entscheidung des BSG vom 30.01.2002 im Beschluss des Senats vom 07.01.2003 zeigt, dass die im Schriftsatz vom 20.12.2002 vorgebrachten Aspekte wegen der Kenntnis dieser Entscheidung dem Senat bekannt gewesen waren. Der Senat ist allerdings der Rechtsmeinung der Ef. nicht beigetreten. Insbesondere kann er nicht nachvollziehen, weswegen sich aus der Wortwahl des Gesetzgebers mit den Begriffen "Rechtszug" und "Verfahren" bzw. "rechtshängigen Verfahren" keine Weitergeltung des alten Rechts für Verfahren nach [Â§ 197 a SGG](#) ergeben sollte, wobei hier zugegebenermaßen durchaus nicht nur auf Erkenntnisverfahren abgestellt werden muss. Dennoch kann es auch "Streitsachen" nach [Â§ 197a SGG](#) geben.

Im Übrigen ist zu bedenken, dass in Fallgestaltungen der vorliegenden Art auf die Ef. im Falle ihres Unterliegens erhebliche Gerichtskosten zukommen, die sich

---

angesichts eines notwendigen Vertrauensschutzes der Fortgeltung der bisherigen, relativ geringen Pauschgebühren bei Beginn des Rechtsstreits nicht rechtfertigen ließen. Wie schon im Beschluss des Senats vom 07.01. 2003 ausgeführt, wird vom Gesetzgeber zwar regelmäßig an dem Grundsatz festgehalten, dass Änderungen des Prozessrechts auch laufende Verfahren erfassen ([BVerfGE 65, 76, 98](#)), aber auch, dass die Anwendung dieses Grundsatzes unter dem Vorbehalt der Vereinbarkeit mit den rechtsstaatlichen Grundsätzen der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes steht (grundlegend [BSGE 72, 148, 156](#) = [SozR 3-2500 Â§ 15 Nr. 1](#) S. 9; s ua weiter BSG [SozR 3-5555 Â§ 15 Nr. 1](#) S. 10 ff) und daher abweichende Übergangsbestimmungen erforderlich sind, die wie hier -das Vertrauen in bereits anhängigen, laufenden Verfahren schützen.

Insgesamt ist damit die Erinnerung zurückzuweisen.

Dieser Beschluss ist endgültig ([Â§ 189, 197 SGG](#)).

Erstellt am: 18.09.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024